

Amtssigniert. SID2014121074877

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

lt. Verteiler!

Eingang Nr. <b>60045</b> E		
Einkaufs Nr. <b>60045</b> E		
z. Erl. Resp. <b>RW</b>	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. d. C. <b>HA</b>	<b>08. Jan. 2015</b>	z. K. d. C. <b>Kn</b>
z. K. d. C. <b>LA</b>		z. K. d. C. <b>S</b>
CUP I41J05000020005		
 <b>BBT</b> Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;**

- 1. Naturschutz – Änderung bei der BE-Fläche Baustelle Tulfes;**
- 2. Naturschutz – Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost;**

**BESCHEID**

Geschäftszahl U-14.271/463

Innsbruck, 15.12.2014

**BESCHEID**

Mit Schreiben vom 30.09.2014, eingelangt bei der Behörde am 01.10.2014, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Änderung der BE-Fläche (Baustelleneinrichtungsfläche) im Bereich der Baustelle Tulfes (Gp. 1104, KG Tulfes) beantragt (OZI. 435). Ergänzende Unterlagen wurden am 10.10.2014 nachgereicht (OZI. 438).

Mit Schreiben vom 01.10.2014, eingelangt bei der Behörde am 02.10.2014, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter anderem die Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost auf Teile der Gpn. 1242/1 und 1246/2, beide KG Ampass, beantragt (OZI. 437). Ergänzende Unterlagen wurden am 10.10.2014 nachgereicht (OZI. 440).

### Spruch:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. NR. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, entscheidet über die Anträge der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 30.09.2014 (OZIn. 435 und 438) und vom 01.10.2014 (OZIn. 437 und 440) gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000 wie folgt:

I.

**Änderung bei der BE-Fläche Baustelle Tulfes:**

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die Bewilligung für die Änderung der mit Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127, vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267, vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291, vom 26.11.2013, Zl. U-14.271/363, und vom 11.04.2014, Zl. U-14.271/403, im Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung, nämlich der Änderung bei der BE-Fläche Baustelle Tulfes (Gp. 1104, KG Tulfes), nach Maßgabe des Antrages vom 30.09.2014 (OZI. 435), der ergänzenden Unterlagen vom 10.10.2014 (OZI. 438) sowie der ergänzenden Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.12.2014 (OZI. 460) und unter Einhaltung des Spruchpunktes III.

**erteilt.**

II.

**Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost:**

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die Bewilligung für die Änderung der mit Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127, vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267, vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291, vom 26.11.2013, Zl. U-14.271/363, und vom 11.04.2014, Zl. U-14.271/403, im Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung, nämlich die Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost auf Teile der Gpn. 1242/1 und 1246/2, beide KG Ampass, nach Maßgabe des Antrages vom 01.10.2014 (OZI. 437) der ergänzenden Unterlagen vom 10.10.2014 (OZI. 440) sowie der ergänzenden Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.12.2014 (OZI. 460), sowie unter Einhaltung nachstehender naturkundefachlicher Auflagen und des Spruchpunktes III.

**erteilt:**

1. Die Böschungen und anderweitigen nicht für Manipulationen verwendeten Flächen sind sofort nach deren Erstellung vorübergehend mit einer zertifizierten Rasenmischung zu begrünen, um den Austrag von Staub oder sonstigem Material zu minimieren. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
2. Das Eindringen von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sollten Neophyten einwandern, so ist die Neophytenbeauftragtenstelle des Landes Tirol umgehend zu befragen und sind umgehend Gegenmaßnahmen zu setzen. Auch die bescheiderlassende Behörde ist zu verständigen.
3. Sowohl zur Anlage als auch zum Rückbau der BE-Fläche ist eine geeignete ökologische Fachperson beizuziehen.

III.

**Nebenbestimmungen/Aufsichtsorgane:**

Die in den Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127, vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267, vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291, vom 26.11.2013, Zl. U-14.271/363, und vom 11.04.2014, Zl. U-14.271/403, vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) finden sinngemäß für die unter Spruchpunkt I. und II. genehmigten Änderungen Anwendung. Dasselbe gilt für die bestellten Aufsichtsorgane.

#### IV.

##### **Kosten:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 153/2013, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich der Ziffer 69, sind für die beantragten Änderungen jeweils EUR 870,00, insgesamt somit **EUR 1.740,00**, als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

##### **Gebührenhinweis:**

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014, sind die Anträge sowie die Projektunterlagen wie folgt zu vergewähren:

Antrag zu I.	EUR 14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Antrag zu II.	EUR 14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Projektsunterlagen (2-fach) zu I.	EUR 7,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
<u>Projektsunterlagen (2-fach) zu II.</u>	<u>EUR 15,60</u>	<u>(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>EUR 52,00</b>	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen in Höhe von **EUR 1.792,00** sind mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

##### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

## **BEGRÜNDUNG:**

### **I. Verfahrensablauf/Sachverhalt:**

In naturschutzrechtlicher Hinsicht wurde der Brenner Basistunnel mit Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127, vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267, vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291, vom 26.11.2013, Zl. U-14.271/363, und vom 11.04.2014, Zl. U-14.271/403, genehmigt.

Nunmehr sind nachfolgende **Änderungen** beantragt:

*(Hinweis: Die mit Schreiben vom 31.10.2014, OZl. 441, beantragte Änderung beim Lüftungsschacht Patsch ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.)*

#### **1. Änderung der BE-Fläche Baustelle Tulfes:**

Mit Schreiben vom 30.09.2014, eingelangt bei der Behörde am 01.10.2014, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Änderung der BE-Fläche (Baustelleneinrichtungsfläche) im Bereich der Baustelle Tulfes beantragt (OZl. 435). Ergänzende Unterlagen wurden am 10.10.2014 nachgereicht (OZl. 438).

Im Wesentlichen ergibt sich die Änderung daraus, dass die BE-Fläche nunmehr weiter als bisher nach Osten reicht und die gesamte Gp. 1104, KG Tulfes, umfasst.

Mit Schreiben vom 12.11.2014 wurde ein Ersuchen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um Stellungnahme gerichtet, ob hinsichtlich der Verlegung der BE-Fläche ein Widerspruch zur UVP erkannt werden könne (OZl. 446). Die Rückmeldung erfolgte mit Schreiben vom 18.11.2014, worin auf die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen und darüber hinaus mitgeteilt wurde, dass aus dem vorliegenden Antrag nicht ersichtlich ist, dass durch die Änderung der Nutzung einer Fläche, die zum Zeitpunkt der UVP für die Deponie vorgesehen war, für Baustelleneinrichtungen mit erheblichen anderen Umweltauswirkungen zu rechnen wäre. Seitens des Bundesministers wird daher nicht davon ausgegangen, dass eine Ergänzung der UVP erforderlich ist (OZl. 448).

Der naturkundefachliche Amtssachverständige, Herr Mag. Christian Plössnig, äußerte sich zu dieser Änderung mit Schreiben vom 09.12.2014 (OZl. 458) folgendermaßen:

„Die oben angeführte Änderung 1 wird keine zusätzlichen messbaren stärkeren Beeinträchtigungen für die vier Schutzgüter des TNSCHG 2005 mit sich bringen. Die Flächen sind wenig einsehbar (Autobahnlärmschutzwand, Hangbereich) und wurden auch ursprünglich schon zu sehr ähnlichen Zwecken verplant. Sie sollen nach Beendigung der Maßnahmen so wie in den ursprünglichen Unterlagen eingereicht. Ausgestaltet werden. Dazu darf der ursprüngliche Maßnahmenplan abgebildet werden. Die Beschreibung kann den ursprünglichen Antragsunterlagen der BBT SE entnommen werden. Sollte sich auch textlich eine Änderung ergeben, so ist diese, wie in den ursprünglichen Planunterlagen darzulegen.“

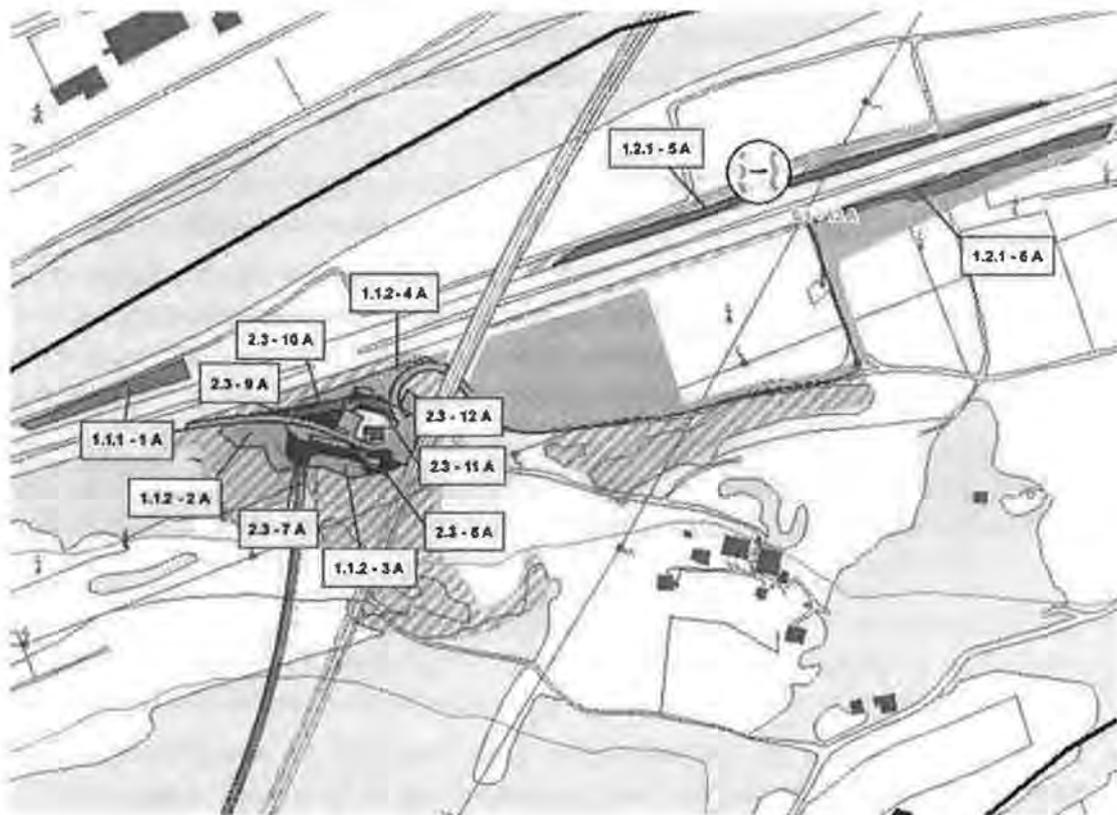


Abb. 1: Ausgestaltung der Fläche bei Tulfes gemäß ursprünglicher Einreichung in Abt UWS“

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.12.2014 wurde seitens der Antragstellerin bestätigt, dass sich lediglich die planliche Darstellung der BE-Fläche ändert, die textliche Beschreibung, wie sie in den ursprünglich genehmigten Projektsunterlagen enthalten ist, bleibt unverändert.

## **2. Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost:**

Mit Schreiben vom 01.10.2014, eingelangt bei der Behörde am 02.10.2014, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter anderem die Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost auf Teile der Gpn. 1242/1 und 1246/2, beide KG Ampass, beantragt (OZI. 437). Ergänzende Unterlagen wurden am 10.10.2014 nachgereicht (OZI. 440).

Diese Änderung wird damit begründet, dass durch den Bau der Umfahrung Ampass und insbesondere des Kreisverkehrs auf die BE-Fläche Ampass Ost am vorgesehenen Standort verzichtet werden musste. Diese soll nunmehr westlich der Deponie Ampass Nord in unmittelbarer Nähe der Autobahnzu- und -abfahrt Ampass bzw. der Baustraße Ampass angelegt werden. Diese BE-Fläche dient in Ergänzung zur BE-Fläche Ampass West am Portalplatz des Zufahrtstunnels Ampass dem Bau des Brenner Basistunnels, insbesondere dem Rettungstollen und der Abzweigung Aldrans.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige äußerte sich zu dieser Änderung ebenfalls mit Schreiben vom 09.12.2014 (OZI. 458) in Zusammenschau mit der im Rahmen des Kollaudierungsverfahrens zur „Schüttphase 1“ der Deponie Ampass Süd bzw. der Deponie Ampass Nord abgegebenen Stellungnahme (siehe Anhang OZI. 458) folgendermaßen:

„Die Verlegung der BE Flächen Ampass einschließlich Zwischenlagerflächen für Humus und Zwischenboden sind bereits im Kollaudierungsverfahren zu Ampass Nord und Süd beurteilt worden. Es

mögen diese gutachterlichen Aussagen einschließlich Vorschreibungen herangezogen werden. Gutachten und Vorschreibungen lauten wie folgt“ (siehe Stellungnahme vom 03.11.2014, Zl. U-30.254b/394):

...

Die BE-Fläche hingegen ist dem Nahebereich der Deponie zuzuordnen und stellt keine auffallenden zusätzlichen Beeinträchtigungen dar. Dennoch sollte auch hier der Flächenverbrauch begrenzt werden.

Um Natur und Landschaft so gering wie möglich zu beeinträchtigen sollen folgende Vorschreibungen aufgenommen werden:“ *(Anmerkung: die Auflagen aus der vorzitierten Stellungnahme vom 03.11.2014 waren ursprünglich auch für weitere – in anderen Verfahren genehmigte – Änderungen formuliert worden und waren daher geringfügig umzuformulieren und an die gegenständliche Änderung anzupassen)*

1. Die Böschungen und anderweitigen nicht für Manipulation verwendeten Flächen sind sofort nach deren Erstellung vorübergehend mit einer zertifizierten Rasenmischung zu begrünen, um den Austrag von Staub oder sonstigem Material zu minimieren. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
2. Das Eindringen von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sollten Neophyten einwandern, so ist die Neophytenbeauftragtenstelle des Landes Tirol umgehend zu befragen und sind umgehend Gegenmaßnahmen zu setzen. Auch bescheiderlassende Behörde ist zu verständigen.
3. Spätestens in dem Jahr der Fertigstellung der beiden Deponien Ampass Süd und Ampass Nord ist die BE-Fläche umgehend aus dem Gelände zu entfernen und ist der Urzustand herzustellen.
4. Sowohl zur Anlage als auch zum Rückbau der BE Fläche ist eine geeignete ökologische Fachperson beizuziehen.
5. Die BE-Fläche darf Richtung Südosten (Autobahn) maximal bis zum derzeitigen Maschendrahtzaun der Autobahn reichen. Damit kein Material in die Böschungsbereiche der Autobahn übertragen wird (auch wenn diese Böschung ansteigt) sind 0,5 m hohe Holzabgrenzungen an diesem Maschendrahtzaun, die bündig mit dem Erdboden abschließen, anzubringen. Diese Holzabgrenzungen sind nach der Herstellung der BE-Fläche umgehend aus dem Gelände zu entfernen.“

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.12.2014 wurden die Auflagen in den Ziffern 1., 2. und 4., von der Antragstellerin zustimmend zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der unter Ziffer 3. formulierten Auflage wurde im Rahmen der Verhandlung von der Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die BE-Fläche Ampass Ost dem Tunnelbau dient und bis zur Ausrüstung des begleitenden Rettungstollen (voraussichtlich im Jahr 2025) benötigt wird. Dementsprechend kann einer Befristung bis zur Fertigstellung der Deponien in Ampass nicht zugestimmt werden. Zum Auflagepunkt 5. wurde von der Antragstellerin ebenfalls im Rahmen der Verhandlung darauf hingewiesen, dass zur Errichtung der BE-Fläche keinerlei Schüttungen vorgenommen werden. Dementsprechend erübrigt sich auch die Holzabgrenzung zur Verhinderung eines Materialübertrages in die Böschungsbereiche der Autobahn. Abgesehen davon wird zwischen BE-Fläche und Autobahn ein landwirtschaftlicher Zufahrtsweg in einer Breite von 3,50 m auf einem von der Antragstellerin erworbenen Grund angelegt. Dieser Weg wird während der gesamten Bauphase des Tunnels auch als Zufahrt zur BE-Fläche genutzt.

Aus diesen Gründen waren nur die drei verbleibenden Auflagen spruchgemäß vorzuschreiben.

### **3. Sonstiges betreffend beide Änderungen:**

Mit Schreiben vom 21.11.2014 wurde hinsichtlich der beiden Änderungen eine mündliche Verhandlung für den 09.12.2014 anberaumt (OZI. 449). Abgesehen von der persönlichen Verständigung erfolgte die Kundmachung dieser Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde Patsch (OZI. 459), der Gemeinde Ampass (OZI. 459) und der Gemeinde Tulfes (OZI. 462). Weiters wurde eine Veröffentlichung im Internet (vgl. OZI. 450) sowie im Boten für Tirol vorgenommen. Weitere persönliche Verständigungen wurden von der Gemeinde Patsch vorgenommen (vgl. Beilage zur OZI. 459).

Bereits im Vorfeld zur mündlichen Verhandlung langten nachfolgende Stellungnahmen ein:

Der gewässerökologische Amtssachverständige, Herr Mag. Andreas Murrer, teilte mit E-Mail vom 25.11.2014 mit, dass die geplanten Änderungen keine gewässerökologischen Aspekte betreffen (OZI. 452).

Die Gemeinde Aldrans hat mit E-Mail vom 26.11.2014 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die beantragten Änderungen bestehen (OZI. 453).

Herr Mag. Arno Mosser von der ASFINAG Alpenstraßen GmbH übermittelte mit E-Mail vom 27.11.2014 folgende Stellungnahme (OZI. 454):

*„Die gegenständlichen Bauvorhaben befindet sich hinsichtlich Pkt. II. „Änderung der BE-Fläche Baustelle Tulfes auf GSt. 1104 KG Tulfes“ sowie Pkt. III. „Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost auf den GSt. 1242/1 und 1246/2 KG Ampass“ im Schutzbereich der A12 Inntal Autobahn gem. § 21 BStG 1971. In diesem Schutz- und Bauverbotsbereich dürfen in einer Entfernung von 40 m beiderseits der Autobahn Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen sowie Einfriedungen nicht angelegt und überhaupt Anlagen aller Art weder errichtet noch geändert werden.*

*Demnach ist durch den Bewilligungswerber BBT SE eine Ausnahmegewilligung vom Bauverbotsbereich gem. § 21 BStG 1971 zu erwirken und dafür der Kontakt mit der ASFINAG-ASG als zuständiger Bundesstraßenverwaltung aufzunehmen.“*

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde seitens der Antragstellerin die Kontaktaufnahme sowie die Erwirkung einer Ausnahmegewilligung im Sinne der Stellungnahme der ASFINAG Alpenstraßen GmbH zugesagt.

Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Herr Ing. Peter Orgler, übermittelte mit E-Mail vom 01.12.2014 einige „Standardauflagen“ (OZI. 455).

*„Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, erhebt gegen das gegenständliche Projekt keinen Einwand, wenn*

- die folgenden Vorschriften dem Projektwerber als behördliche Bedingungen überbunden werden,*
- der Projektwerber der TIGAS alle Kosten, Aufwendungen und Schäden ersetzt, die aus Anlass der Errichtung, des Bestandes oder des Betriebes des Projektgegenstandes erwachsen,*
- der Projektwerber die TIGAS und deren Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter, die wegen der Inanspruchnahme des Dienstbarkeitsstreifens der Erdgasleitung durch den Projektwerber geltend gemacht werden, schad- und klaglos hält.*

1. *Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn zu verständigen, damit die Rohrleitungsachse ausgesteckt und Vorsorge für die Stellung einer Leitungsaufsicht getroffen werden kann. Den Anordnungen der Leitungsaufsicht der TIGAS zum Hintanhalten von Schäden und Gefahren an der Erdgasleitung ist Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug ist die TIGAS zu Ersatzvornahmen berechtigt.*
2. *Der Bestand der Leitungen ist mit einem Dienstbarkeitsstreifen mit einer Breite von 4 m beidseits der Rohrtrasse abgesichert. Auf die Bedingungen des diesbezüglichen Vertrages wird verwiesen. Durch das gegenständliche Bauvorhaben darf keine über die nachstehend angeführten Punkte hinausgehende Einschränkung des Servitutes erfolgen. Insbesondere darf der TIGAS bei zukünftigen Überprüfungs-, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten durch die geplanten Maßnahmen kein Nachteil erwachsen.*
3. *Der Sicherheitsabstand von der Erdgasleitung beträgt für Hoch-, Tief- und Kunstbauten 7 m (beidseits der Leitungsachse). Jegliche Erdarbeiten innerhalb dieses Sicherheitsstreifens dürfen nur nach vorher erfolgter Abstimmung mit der TIGAS erfolgen.*
4. *Die Errichtung eines Bauwerkes innerhalb des unter Pkt. 3 angeführten Sicherheitsstreifens ist an die Zustimmung der Abteilung Emissionen- Sicherheitstechnik- Anlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung und die Genehmigung der zuständigen Behörde (dzt. Abteilung Wasser- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung) und allfälliger, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilter, Auflagen gebunden. Innerhalb dieses Sicherheitsstreifens ist die Lagerung leicht entzündlicher Stoffe oder Flüssigkeiten sowie pyrotechnischer Gegenstände unzulässig. Die Bebauung des o.a. Dienstbarkeitsstreifens ist generell nicht möglich.*
5. *Das Befahren der unbefestigten Leitungstrasse mit Fahrzeugen mit mehr als 8 t Achsdruck bzw. 12 t Gesamtgewicht darf nur bei Anwesenheit einer Leitungsaufsicht und entsprechenden Schutzmaßnahmen erfolgen. Bezüglich der einzuhaltenden Schutzmaßnahmen ist unter Angabe der entsprechenden Fahrzeugdetails das Einvernehmen mit der TIGAS herzustellen. Für den Fall, dass ständige Überfahrten erforderlich sind, ist eine befestigte und auf Bestandsdauer in einwandfreiem Zustand zu erhaltende, befestigte Überfahrt herzustellen.*
6. *Eine Bepflanzung innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens darf ausschließlich mit flachwurzelnden Pflanzen erfolgen. Eine Breite von 1,5 m links und rechts der Leitungsachse ist gänzlich von Bewuchs freizuhalten. Die Anordnung von Sickermulden ist nur bis zu einem lichten Abstand von 2,0 m links und rechts der Leitungsachse möglich.*
7. *Sollte eine Geländeanpassung erforderlich werden, so ist eine Mindestüberdeckung von 1,0 m im Bereich von Wiesen bzw. von 1,2 m in sonstigen Bereichen (z.B. bei Verkehrslast) sowie eine Maximalüberdeckung von 3,0 m einzuhalten.*
8. *Eine Lagerung im Bereich des Dienstbarkeitsstreifens ist nur dann zulässig, wenn direkt über der Rohrleitung ein Streifen von mindestens 1 m beidseits der Rohrachse frei bleibt und bei Bedarf das Material aus den Bereich des Dienstbarkeitsstreifens durch den Projektwerber kurzfristig entfernt werden kann. Bei der Lagerung darf eine Flächenpressung von 3 t/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Die Lagerung von Flüssigkeiten, feuergefährlichen Gegenständen sowie pyrotechnischen Produkten ist generell verboten.*
9. *Sollte eine Befestigung im Bereich des Dienstbarkeitsstreifens erfolgen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle eines Schadens an der Leitung diese Befestigung leicht zu entfernen sein muss.*
10. *Alle während des Baues und des Bestandes durch die zusätzliche Nutzung des Dienstbarkeitsstreifens für die Betriebssicherheit der Erdgasleitung zusätzlich notwendig werdenden Maßnahmen gehen zu Lasten des Projektwerbers.*
11. *Eine Einzäunung im Bereich der Erdgashochdruckleitung ist zulässig bzgl. allfällig notwendiger Fundamente für Säulen sowie über den unter Umständen erforderlichen Einbau von Türen im*

*Bereich der Leitungstrasse ist frühzeitig das Einvernehmen mit der TIGAS herzustellen. Die Ausführung einer Mauer über den o.a. Erdgasleitungen ist jedenfalls unzulässig.*

12. *Durch das gegenständliche Projekt darf die Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes nicht beeinträchtigt werden.*
13. *Abweichungen vom eingereichten bzw. genehmigten Projekt sind mit der TIGAS bezüglich der Auswirkung auf die Erdgashochdruckleitung zu überprüfen.*
14. *Spätestens zwei Monate nach Baufertigstellung/Bauende sind für den Bereich bis mindestens 20 m von der Leitungssachse die Daten als dwg-File der TIGAS Abteilung Netzinformation kostenlos beizustellen.*
15. *Die vor Beginn oder während der Arbeiten entfernten Markierungen sind ordnungsgemäß wieder zu versetzen und einzumessen. Allfällig entfernte Abdeckplatten sowie Trassenwarnbänder sind ebenfalls wieder einzubauen.*
16. *Sollten allfällig erforderliche Anschlusskabel, Leitungen oder Kanäle die Erdgasleitungen queren, so sind die diesbezüglichen Bedingungen der TIGAS für die Querung mit den jeweiligen Einbauten einzuhalten.*
17. *Eine allfällig erforderliche Aufschüttung darf erst erfolgen, nachdem die vorhandene Humusschicht komplett abgetragen wurde.*
18. *Im Bereich von 1 m links und rechts der Erdgashochdruckleitung darf für die Aufschüttung kein Schutt und keine Steine > 20 cm verwendet werden.*
19. *Die Verdichtung hat im Bereich des Dienstbarkeitsstreifens der Erdgasleitung ausnahmslos ohne Verwendung eines Vibrationsrüttlers zu erfolgen.*
20. *Bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die ständig besetzte TIGAS-Leitstelle unter dem allgemeinen Gasnotruf 128 zu verständigen.*
21. *Der Projektwerber hat allen Bauausführenden von den bestehenden Vorschriften Mitteilung zu machen und für deren Einhaltung zu haften.*

*Um Zusendung eines Bescheides wird ersucht."*

Die Auflagen wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Antragstellerin zustimmend zur Kenntnis genommen (OZI. 460). Eine zusätzliche Aufnahme in den Spruch des Bescheides war nicht erforderlich und darüberhinaus aufgrund des überwiegend zivilrechtlichen Charakters dieser Auflagen auch nicht möglich.

Der Vertreter des Landesumweltschutzes, Herr Mag. Walter Tschon, teilte mit E-Mail vom 02.12.2014 Folgendes mit (OZI. 456):

*„Bezüglich der beantragten Änderungen*

1. *Naturschutz - Änderung bei der BE-Fläche Baustelle Tulfes und*
2. *Naturschutz - Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost*

*bestehen keine grundsätzlichen Einwände. ..."*

An der Verhandlung am 09.12.2014 nahmen neben den Vertretern der Antragstellerin sowie der Behörde Herr DI Manfred Pittracher als Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenerverbauung, und Herr DI Johann Voglsberger, als wasserwirtschaftlicher Amtssachverständiger teil. Als Parteien erschienen Herr Dr. Ludwig Hoffmann als Vertreter der Peer'schen Stipendienstiftung sowie Herr Bürgermeister Andreas Danler von der Gemeinde Patsch.

Sowohl der wasserwirtschaftliche Amtssachverständige als auch der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung erhoben keinen Einwand gegen die beiden gegenständlichen Änderungsanträge.

Zur Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost ergänzte Herr DI Pittracher, dass durch die im Zusammenhang mit der Deponie Ampass Nord zu errichtende Abflussmulde samt Absetzbecken zwischen Autobahn und Schüttung eine schadlose Ableitung der Oberflächenwässer auch von der BE-Fläche gewährleistet ist und dementsprechend auch diesbezüglich keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen. Seitens der anwesenden Parteien wurden ebenfalls keine Einwände gegen die Änderungen erhoben. Der Vertreter der Antragstellerin verwies nochmals auf das vorrangige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens Brenner Basistunnel und damit auch an den beantragten Änderungen (OZI. 460).

## **II. Rechtliche Beurteilung:**

### **1. Allgemein:**

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 95/2013, geändert worden. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2012 kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend die vorliegenden Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

### **2. Zuständigkeit:**

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen

Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Die nunmehrigen Ansuchen der Antragstellerin sind auf Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

### **3. Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:**

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin mehrere Anträge auf Abänderung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gestellt, sodass die Tiroler Landesregierung hier die § 24f Abs. 1 bis 5 und 13 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden hat.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie unter Punkt I. ausgeführt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

#### **4. Änderungsanträge:**

Laut Genehmigungsbescheid wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Brenner Basistunnel unter Anwendung folgender Bestimmungen erteilt:

Nach § 7 Abs. 1 TNSchG 2005 bedürfen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
- d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

Nach § 7 Abs. 2 TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich

- a) der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und
- b) eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> landeinwärts zu messenden Geländestreifens
  - 1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und
  - 2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttung außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Nach § 8 TNSchG 2005 bedürfen in Auwäldern außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- b) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- c) die dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung.

Infolge der vorliegenden naturkundefachlichen Stellungnahme steht fest, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 berührt werden.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 und 9 darf nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nur erteilt werden,

- 1. wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- 2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs. 2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich einerseits aus den Äußerungen des Vertreters der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung und andererseits auch aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und den bereits erlassenen naturschutzrechtlichen Bescheiden in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel.

Die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen ergänzenden Auflagen für die Änderung im Bereich Ampass wurden im Sinne des Verhandlungsergebnisses in Spruchpunkt II. aufgenommen. Diesen Auflagen hat die Konsenswerberin ausdrücklich zugestimmt. In Spruchpunkt III. wurde klargestellt, dass die bereits vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sinngemäß Anwendung finden und auch die Bestellung der Aufsichtsorgane analog für die Änderungen gilt.

#### **5. Ergebnis:**

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass die Änderungen dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Darüber hinaus wurde den Beteiligten gemäß § 19 durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche gesetzesgemäß kundgemacht wurde, Gelegenheit gegeben, ihre Interessen wahrzunehmen. Auch die Voraussetzungen nach dem TNSchG 2005 für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **6. Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):**

Der Bescheid wird bei der Gemeinde Tulfes der Gemeinde Ampass sowie der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zi. Nr. B144), für die Dauer von acht Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme während der Arbeitsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

#### **7. Kosten:**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt IV. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Ergeht an:**

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail: [recht@bbt-se.com](mailto:recht@bbt-se.com) und mit RSb und samt Zahlschein und signiertem Projekt A);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. die Tiroler Ferngasgesellschaft m.b.H., Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. die ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 25a, 6020 Innsbruck, (mit RSb).

#### **Ergeht abschriftlich per E-Mail an:**

1. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: [office@revital-tb.com](mailto:office@revital-tb.com) und [g.guggenberger@revital-ib.at](mailto:g.guggenberger@revital-ib.at));
2. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: [ch.vacha@wasser-umwelt.at](mailto:ch.vacha@wasser-umwelt.at)).
3. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
4. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
5. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;

6. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause;
7. die Wildbach- und Lawinverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Wasserwirtschaft, Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck.

Für die Landesregierung:

Mag. Regine Hörtnagl